



Stadt Heidelberg Postfach 105520 69045 Heidelberg

Amt/Dienststelle **Amt für Abfallwirtschaft
und Stadtreinigung**

Verwaltungsgebäude Hardtstraße 2

Bearbeitet von Frau Popp

Zimmer Großraumbüro

Durchwahl (0 62 21) 58-2976

Fax (0 62 21) 58-2990

E-Mail Abfallwirtschaft@Heidelberg.de

Datum 5. Dezember 2003

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Unser Zeichen
70.1 pp

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Juli 2003 ergeht folgende

Entscheidung

1. Die Müllsauganlage Emmertsgrund wird mit Wirkung zum 31.12.2003 geschlossen.
2. Die Entscheidung gilt an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben.
3. Die sofortige Vollziehung der Entscheidung wird angeordnet.

Begründung

I.

Die Stadt Heidelberg hat 1973 im Stadtteil Emmertsgrund eine pneumatische Müllsauganlage eingerichtet, mit der aus den angeschlossenen Gebäuden der anfallende Hausmüll von ca. 6.500 Einwohner zentral gesammelt wird. Das Rohrleitungssystem der Müllsauganlage ist unterirdisch verlegt und teilweise überbaut. Die anfallenden Abfälle werden über Eingabestellen (in den Hochhäusern) und Flacheingaben im Freien (Einzelhausbebauung) entsorgt.

Im Jahre 1992 beschloss der Heidelberger Gemeinderat in seinem damaligen Sofortprogramm zur Verhinderung eines zukünftigen Müllnotstandes, die Stilllegung der Müllsauganlage im Einvernehmen mit den Betroffenen vorzubereiten. Aufgrund der ablehnenden Haltung der Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner des Emmertsgrundes, folgte im Jahre 1996 der Entschluss, die Müllsauganlage vorerst – solange dies technisch möglich ist – weiter zu betreiben.

Unter Berücksichtigung der wesentlichen Änderungen des Abfallrechtes in den 80er und 90er Jahren, nach der die Abfallvermeidung und Abfallverwertung deutlichen Vorrang vor der Abfallbeseitigung erhielt, wurde im Jahre 1997 ein neues Konzept für die getrennte Abfall- und Wertstoffentsorgung im Stadtteil Emmertsgrund erstellt. Seit dem erfolgt die Sammlung von Wertstoffen über Depotcontainer bzw. Abfallbehälter, nur noch der verbleibende Restmüll wird weiterhin über die Müllsauganlage entsorgt.

Stadt Heidelberg
Postfach 105520
69045 Heidelberg

Telefon Vermittlung (06221) 58-1058 Banken
Telefax (0 62 21) 58-10 90
E-Mail stadt@heidelberg.de

Sparkasse Heidelberg (BLZ 672 500 20) 24 007
LZB Mannheim (BLZ 670 000 00) 6700 1710
Postbank Karlsruhe (BLZ 660 100 75) 2815-754
und vielen anderen Banken in Heidelberg

So erreichen Sie uns:
HSB-Buslinien 11, 41 und 42
(Haltestelle Zentralbe-
triebshof)

Die Müllsauganlage Emmertsgrund, insbesondere das Rohrleitungssystem, befindet sich - alters- und nutzungsbedingt - in einem schlechten baulichen Zustand. Dieser erfordert immer häufiger aufwändige und teure Reparaturen, welche die Anlage jedoch immer nur vorübergehend wieder in Funktion setzen können. Technische Probleme, vor allem mit dem Rohrleitungssystem, erschweren zunehmend den Betrieb der Anlage. Durch die Reparaturen konnte die Anlage immer nur vorübergehend wieder in Funktion gesetzt werden. Erschwert wird die Situation auch dadurch, dass ein großer Teil der Rohrleitungen unterirdisch verlegt und teilweise überbaut ist. Dies verhindert die Reparatur des Rohrleitungssystems von außen. Der Einstieg von Personen in die Rohre - auch zu Instandhaltungszwecken - wurde im Jahre 1993 durch die Gewerbeaufsicht untersagt. Aufgrund der Undichtigkeit der Rohre kam es inzwischen in Teilbereichen des Emmertsgrundes auch zur Absenkung von Straßen. Teilbereiche der Müllsauganlage im Emmertsgrund standen im Durchschnitt in den letzten Jahren alle drei bis vier Wochen still.

Die Kosten der Instandhaltung summierten sich allein in den Jahren 2000 - 2003 auf einen Betrag von 392.000 Euro, im Jahre 2003 sind derzeit (bis November 2003) 110.570 Euro für Instandhaltungsmaßnahmen aufgelaufen. Aktuell besteht eine Verstopfung im Bereich Jellinekplatz, deren Beseitigung Kosten von ca. 5.000 Euro nach sich zieht.

Für einen störungsfreien Weiterbetrieb der Müllsauganlage wäre eine vollständige Grunderneuerung der Müllsauganlage erforderlich. Die Kosten hierfür würden nach vorsichtigen Schätzungen ca. 20 Millionen Euro betragen.

Demgegenüber wäre die Müllentsorgung des Emmertsgrundes im Rahmen der konventionellen Müllabfuhr deutlich billiger. Die jährlichen Kosten einer konventionellen Behälterabfuhr würden ca. 81.300 Euro betragen. Der Betrieb der Müllsauganlage im Emmertsgrund kostet im Jahr 2003 voraussichtlich 445.300 Euro (inkl. Instandhaltungsmaßnahmen).

Um die unverhältnismäßig hohen Reparatur-/Instandhaltungskosten einzudämmen, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 23. Juli 2003 beschlossen, die Müllsauganlage Emmertsgrund stillzulegen.

II.

1. Die Müllsauganlage Emmertsgrund ist gemäß § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heidelberg in der Fassung vom 18. Dezember 1997 (zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2002; bekannt gemacht im Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2002) Bestandteil der öffentlichen Einrichtung der Abfallwirtschaft in Heidelberg. Für die Benutzung der Abfallwirtschaft erhebt die Stadt Heidelberg Abfallgebühren, die der Deckung der Kosten der städtischen Abfallwirtschaft dienen. Nach § 13 Abs.1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie § 8 Abs.1 Landesabfallgesetz (LAbfG) regeln die öffentlich-rechtlichen Entsorger durch Satzung die Überlassung der Abfälle. Die Stadt Heidelberg hat in § 7 der Abfallwirtschaftssatzung den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung der Abfallwirtschaft festgelegt. Die Müllsauganlage Emmertsgrund steht in ihrem Leitungsbereich den Bewohnern des Emmertsgrundes zur Abfallbeseitigung zur Verfügung. Im Anschlussbereich einer Abfallsauganlage besteht nach § 17 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung kein Anspruch auf eine andere Form der Abfallentsorgung. § 17 der Abfallwirtschaftssatzung legt lediglich die Pflicht der Grundstückseigentümer fest, die Abfälle in die hierfür vorgesehenen Eingabestellen und Flacheingaben einzugeben. Ein Recht auf dauerhafte Entsorgung der Abfälle über die Müllsauganlage kann hierdurch nicht hergeleitet werden. Die Sammlung der Abfälle über die Müllsauganlage stellt nur eine besondere Form

der Einsammlung der Abfälle innerhalb der öffentlichen Einrichtung der Abfallwirtschaft dar. Die Art und Weise, wie die Stadt Heidelberg ihre Abfallentsorgung ausgestaltet und folglich auch die Entscheidung, die Müllsammlung im Emmertsgrund künftig – wie im gesamten Stadtbereich – über die konventionelle Müllabfuhr durchzuführen, bleibt der Stadt Heidelberg überlassen.

Es liegt daher im Ermessen der Stadt Heidelberg, die Müllsauganlage zu schließen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass sich das Abfallrecht im Laufe der Zeit grundlegend geändert hat. Galt zum Zeitpunkt der Errichtung der Müllsauganlage noch ein Abfallrecht, bei dem die Beseitigung der Abfälle im Vordergrund stand, haben nun Abfallvermeidung und –verwertung deutlichen Vorrang vor der Abfallbeseitigung. Dies ergibt sich aus § 1 und § 4 Abs.1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit § 4 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heidelberg. Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung nachgekommen, in dem auch im Emmertsgrund die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der Abfälle eingeleitet wurden. Bezüglich der Saugleistung, des Rohrquerschnittes, der Trassenführung, etc. ist die Müllsauganlage auf die Anfang der 70er Jahre gültigen abfallwirtschaftlichen Randbedingungen ausgerichtet. Durch das Umsetzen der gesetzlichen Verpflichtung zur getrennten Sammlung hat sich sowohl die Zusammensetzung (spezifisches Gewicht) als auch die Menge des über die Abfallsauganlage zu entsorgenden Abfalls deutlich geändert. Das veränderte spezifische Gewicht hat zu einem höheren Verschleiß der Anlage geführt, ferner wird die Müllsauganlage mit dem noch verbleibenden Restmüll nicht mehr wirtschaftlich ausgelastet.

Weiterhin haben sich der Gemeinderat und die Verwaltung bei Ihrer Entscheidung davon leiten lassen, dass sich die Anlage in einem schlechten baulichen Zustand befindet und die damit verbundenen hohen Instandsetzungskosten in keinem angemessenen Verhältnis zu den alternativen Kosten einer Müllentsorgung über eine konventionelle Behälterabfuhr steht. Die anfallenden Kosten für den Weiterbetrieb der Müllsauganlage (incl. der zu erwartenden ständigen Instandsetzungskosten) ohne Aussicht auf dauerhafte Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit sind der Stadt und insbesondere dem Gebührenzahler nicht zuzumuten, da sich die Entsorgung des Emmertsgrundes im Rahmen der konventionellen Müllabfuhr als deutlich billiger erweist.

Alternativ zur Stilllegung der Müllsauganlage wurde auch eine vollständige Erneuerung in Betracht gezogen. Die Müllsauganlage Emmertsgrund einschließlich des Rohrnetzes war auf 30 Jahre konzipiert und ist inzwischen weitgehend abgeschrieben. Die Errichtung der Anlage kostete im Jahre 1972 6,5 Millionen DM. Um die Anlage zum Weiterbetrieb von 30 Jahren Instand zu setzen, wäre unter Berücksichtigung der Preissteigerungen, der Erschwernisse beim Bau einer neuen Anlage sowie neuer Vorschriften nach vorsichtigen Schätzungen ca. 20 Millionen Euro anzusetzen. Neben diesen Kosten würde eine Instandsetzung zusätzlich auch erneute Abschreibungskosten erfordern.

Die Stilllegung der Anlage wurde daher als wesentlich billigere Maßnahme beschlossen.

Im Rahmen der Entscheidung wurden auch die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner und die mit einer Schließung verbundenen Auswirkungen auf diese berücksichtigt. Durch die Schließung der Müllsauganlage werden die Anschlusseinrichtungen an die Müllsauganlage im Sinne des § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung wie z. B. Hausanschlussschächte und Eingabestellen funktionslos. Dadurch sind die Bewohnerinnen und Bewohner gezwungen, den anfallenden Abfall nicht mehr auf der Geschossebene bzw. in die Flächeingaben

einzugeben, sondern müssen diesen zu Abfalltonnen in mehr oder weniger großer Entfernung zum Haus bringen. Es sind Stellplätze für die Abfalltonnen zu schaffen und die Abfalltonnen am Fahrbahnrand bereitzustellen. Die Entscheidung wurde im Bewusstsein getroffen, dass es aufgrund der baulichen Gegebenheiten möglich ist, auf den jeweiligen Grundstücken einen engbegrenzten Platz für die Mülltonnen zu schaffen. Im Bereich der Großwohnanlagen wurden bereits Standplätze mit Mitteln in Höhe von 2,8 Millionen aus dem Programm einfache Stadterneuerung eingerichtet.

Oftmals ist der Fahrbahnrand aufgrund der örtlichen baulichen Gegebenheiten nur über Treppen, Stufen oder Steigungen erreichbar. Hier besteht nach der Satzung die Möglichkeit gemeinsamer Benutzerstandplätze und die Möglichkeit Volservice sowie Komfortservice in Anspruch zu nehmen.

Diese Aufwendungen und Unbequemlichkeiten bei einer Schließung der Müllsaganlage wurden bei der Entscheidung zur Schließung durchaus berücksichtigt. Sie sind allerdings zumutbar, da dies auch allen anderen Benutzern der öffentlichen Einrichtung der Abfallwirtschaft, die nicht an die Müllsaganlage angeschlossen sind, zugemutet wird.

Im Bereich der Einzelhausbebauung wird die Abfallentsorgung künftig sogar bequemer, da die Flacheingaben oftmals weiter entfernt sind, als die künftigen Tonnenstandplätze.

Durch die Schließung der Müllsaganlage werden sich keine Änderungen der Abfallgebühren ergeben. Allerdings sind die Bewohnerinnen und Bewohner im Bereich des Emmertsgrundes bisher mit geschätztem Behältervolumen veranlagt. Eine Veranlagung entsprechend des tatsächlichen Abfallvolumens wird zu mehr Gebührengerechtigkeit gegenüber allen anderen Gebührenzählern führen. Die gesamte Gemeinschaft der Gebührenzähler darf nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten der Entsorgung über die Müllsaganlage belangt werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass das Abfallkonzept im Laufe der Zeit durch die technische und rechtliche Entwicklung überholt wurde. Die Bewohnerinnen und Bewohner können daher nicht darauf vertrauen, dass die Abfallentsorgung unverändert – wie noch vor 30 Jahren – beibehalten wird. Im übrigen erfolgten die Gemeinderatsbeschlüsse von 1992, 1997 und 2003 jeweils in öffentlicher Sitzung.

Im Ergebnis überwiegt aus oben genannten Gründen aus Sicht der Stadt Heidelberg das Interesse, die Müllsaganlage zu schließen, das Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner des Emmertsgrundes an einem weiteren Betrieb der Müllsaganlage.

2. Die Anordnung der Bekanntgabefiktion auf den der Bekanntmachung folgenden Tag stützt sich auf § 41 Abs. 4 Satz 4 L-VwVfG und dient dem Ziel der sofortigen Umsetzbarkeit der Entscheidung, was erst nach Eintritt der Wirksamkeit möglich ist. Eine Verkürzung der gesetzlichen 2-Wochen-Frist ist aufgrund der bezweckten Schließung zum 31.12.2003 geboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Schließung der Müllsaganlage Emmertsgrund nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der umgehenden Schließung der Müllsaganlage besteht. Nach § 77 der Gemeindeordnung ist die Stadt Heidelberg zu Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Da es sich bei der Abfallwirtschaft um einen Gebührenhaushalt handelt, sind wir verpflichtet, die Gebühren für die Allgemeinheit erträglich und mittelfristig

stabil zu halten. Angesichts steigender monatlicher Kosten für die Instandhaltung und der Notwendigkeit einer Grunderneuerung der Anlage, können die Ziele der Gebührenstabilität und daher auch die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht eingehalten werden. Aufgrund des altersbedingten hohen Instandhaltungsaufwands und der hohen kalkulatorischen Kosten ist der Betrieb der Sauganlage, vor allem in der derzeitigen finanziellen Lage der Stadt Heidelberg, nicht mehr länger tragbar.

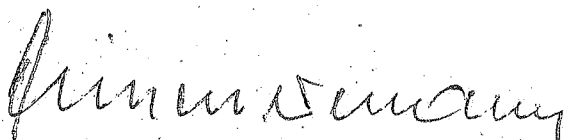
Durch die Notwendigkeit der Grunderneuerung bzw. dem Weiterbetrieb der Anlage mit zu erwartenden ständigen Instandhaltungskosten würde die Stadt und insbesondere der Gebührenzahler über Gebühr belastet, was die Stadt Heidelberg zu sofortigem Handeln zwingt. Die finanziellen Mehrkosten, die aus der Erneuerung der Anlage bzw. einem Weiterbetrieb resultieren, sind daher schnellstmöglich einzudämmen. Bei einem Weiterbetrieb der Anlage über den 31.12.2003 hinaus würden im Jahr 2004 Kosten in Höhe von ca. 445.300 Euro (inklusive 130.000 Euro Instandsetzungskosten) entstehen. Gegenüber der Müllentsorgung über eine konventionelle Behälterabfuhr sind dies 80 % Mehrkosten. Diese Mehrkosten sind nur vermeidbar, wenn die Schließung der Anlage bereits zum 31.12.2003 umgesetzt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats bei der Stadt Heidelberg - Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung -, Hardtstraße 2, 69124 Heidelberg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Entscheidung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann jedoch ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, beantragen werden.



Hans Zimmermann
Leiter des Amtes für Abfallwirtschaft
und Stadtreinigung